

Problemstellung des Beschlussvorschlags, Begründung

Der vom Rat der Stadt Köln am 10.09.2009 beschlossene Erwerb der Geschäftsanteile der kirchlichen Verbände an der KGAB durch die Stadt Köln wird mit der notariellen Beurkundung am 07.12.2009 abgeschlossen werden. Die Besetzung des Aufsichtsrates erfolgt nach dem neuen Gesellschaftsvertrag der KGAB.

Die Stadt Köln ist dann am Stammkapital der Kölner Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung mbH (KGAB) mit 100% beteiligt.

§ 9 des neu gefassten Gesellschaftsvertrages der KGAB regelt zur Zusammensetzung des Aufsichtsrates Folgendes:

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Dieser besteht aus 12 Mitgliedern. Ihm gehören der bzw. die für Soziales zuständige Beigeordnete der Stadt Köln kraft Amtes, die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister oder eine von ihr bzw. ihm vorgeschlagene, vom Rat der Stadt Köln zu entsendende Dienstkraft der Stadt Köln, weitere 7 vom Rat der Stadt Köln entsandte Mitglieder und 3 vom Betriebsrat der Gesellschaft entsandte Arbeitnehmervertreter/innen an.

Es sind keine Ersatzvertreter zu benennen.

Die kirchlichen Verbände haben ihr Einvernehmen zum Anteilsverkauf an die Stadt Köln an die ausdrückliche Bedingung gebunden, dass die kirchlichen Verbände weiterhin einen Sitz im Aufsichtsrat der Gesellschaft behalten. Die vom Rat beschlossene Vorlage zum Anteilsverkauf führte aus: „Der Stadt Köln sollen gemäß der anliegenden Neufassung des Gesellschaftsvertrages neun Aufsichtsratssitze zustehen. Zwei dieser Sitze sind seitens des Rates mit jeweils einem Vertreter der kirchlichen Verbände zu besetzen; dies ist beim Aufstellen der Wahlvorschläge zu berücksichtigen...Die vom Rat entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind dabei gemäß § 113 Abs. 1 S. 2 GO NW an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden.“ Das Vorgehen wurde von der Bezirksregierung mit Schreiben vom 14.10.2009 für unbedenklich erklärt. Über diese Vorgehensweise sind die kirchlichen Verbände entsprechend schriftlich unterrichtet worden. Um der Zusicherung im Rahmen des Anteilsverkaufs nachzukommen, sind die kirchlichen Verbände gebeten worden, dem Rat einen Vorschlag für jeweils einen Aufsichtsratsposten zu machen.

Der Evangelische Kirchenverband möchte den Aufsichtsratssitz nicht in Anspruch nehmen. Der Caritasverband für die Stadt Köln beabsichtigt weiterhin einen Sitz im Aufsichtsrat der KGAB zu behalten. Im Beschlussvorschlag ist dies schon berücksichtigt worden. Für den Caritasverband für die Stadt Köln wird Herr Peter Krücker zur Entsendung in den Aufsichtsrat vorgeschlagen.

Gem. § 113 Abs. 2 GO NW vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in Aufsichtsräten von juristischen Personen, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen.

Die Bestellung der gemeindlichen Vertreter ist gem. § 50 Abs. 4 GO NW i.V.m. § 50 Abs. 3 GO NW durch den Rat vorzunehmen. Der Sitz des Bürgermeisters bzw. des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten ist nicht auf die Liste einer Partei anzurechnen. Entsprechendes gilt für Herrn Krücker, da auch er im Rahmen seiner hauptberuflichen Tätigkeit beim Caritasverband das Aufsichtsratsmandat bei der KGAB wahrnehmen wird. Das für die Besetzung der Aufsichtsratssitze einzusetzende Hare-Niemeyer-Verfahren findet insoweit nur auf die verbleibenden 6 Sitze Anwendung.